

BMBWF - IV/9 (Universitätsrecht und
Internationales Hochschulrecht)

Mag. Thomas Rypka
Sachbearbeiter

thomas.rypka@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-5920
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.572.496

Umsetzungsarten von Microcredentials im österreichischen Hochschulrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) informiert zum Begriff „Microcredentials“, der sich erstmals seit Mai 2024 im Universitätsgesetz 2002 (UG) findet und mit dem Hochschulrechtspaket 2024, BGBl. I Nr. 50/2024, Eingang in das österreichische Studienrecht fand, und empfiehlt Folgendes für die praktische Umsetzung:

1. Microcredentials können im **Rahmen eines ordentlichen Studiums**, beispielsweise in Form eines Wahlmoduls oder als freie Wahlfächer, absolviert werden. In diesen Fällen besteht bereits eine aufrechte Zulassung als ordentliche/r Studierende/r und es gelten die einschlägigen Bestimmungen des UG (z.B. Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, ggf. Aufnahmeverfahren, Studienbeitragspflicht).
2. Microcredentials können auch in **Form von Universitätskursen** angeboten werden. Da Leistungen aus Universitätskursen, die nicht durch ein Curriculum unterlegt sind, nicht als hochschulische Leistungen zu qualifizieren sind, kommt eine Anerkennung im Wege der Validierung gemäß § 78 Abs. 3 UG in Betracht.
3. Ebenfalls möglich ist die Einrichtung von Microcredentials **als außerordentliches Studium** (insbesondere Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder Universitätslehrgänge). Der Studienbeitrag im Rahmen eines außerordentlichen Studiums zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist gemäß § 91 Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2a UG mit EUR 363,36 oder EUR 0,00 festzusetzen.

Sofern Microcredentials als außerordentliches Studium eingerichtet werden, ist eine Kennzahl „**Universitätslehrgang sui generis**“ bzw. „**Universitätslehrgang Microcredentials**“ für alle an einer

Universität angebotenen Microcredentials zu vergeben und ein „**ULG Container Microcredentials**“ zu schaffen. Dies ist für die statistische Erfassung im Rahmen des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen (DVUH) von Bedeutung.

Im Detail bedeutet das: Zum Lehrgangs-Identifikationsmerkmal (Kennzahl 992 – „erster Dreisteller“) kommen an der zweiten Kennzahlenposition 11 Studienkennzahlen je nach Gruppen von Studien (§ 54 Abs. 1 UG) zur Anwendung. Somit steht je nach zuordenbarer Fachrichtung gemäß § 54 Abs. 1 UG eine Kennzahl für die Abbildung von Microcredentials im Rahmen eines Universitätslehrgangs zur Verfügung.

Der dritte Kennzahlenblock („dritter Dreisteller“) steht den Universitäten zur internen Unterscheidung zur Verfügung. Dieser wird nicht an den Datenverbund/die Gesamtevidenz übermittelt und kann von der Universität bei Bedarf frei vergeben werden. Für das BMBWF ist bei dieser Variante ersichtlich, ob und aus welcher Fachrichtung Microcredentials eingerichtet bzw. absolviert wurden. Daher sind Microcredentials im Rahmen eines Universitätslehrganges auf jeden Fall im „ULG-Container Microcredentials“ abzubilden. Diese Form der Einrichtung ermöglicht es auch, variable oder kostendeckende Studienbeiträge einzuheben.

Selbstverständlich muss für jede Studienleistung (zB Lehrveranstaltung) im Rahmen dieser Microcredentials eine entsprechende generische Beschreibung vorliegen. Dabei sind die Anforderungen für ein Curriculum einzuhalten (§ 51 Abs. 2 Z 24 UG). Nähere Regelungen können in der Satzung getroffen werden. Die formale Beschlussfassung sowie die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für jedes einzelne Microcredential kann allerdings entfallen.

Im Ergebnis soll mit den aufgelisteten Möglichkeiten ein handhabbares und flexibles System aus daten- und verwaltungstechnischer Sicht gestaltet werden können. Eine studienrechtliche Definition für Microcredentials ist im Universitätsgesetz nicht vorgesehen. Das Gesetz überlässt die Umsetzungsarten den Universitäten.

Für Rückfragen aus daten- und verwaltungstechnischer Sicht steht Ihnen das Referat IV/10a, Herr Heinz Spitzer (Heinz.Spitzer@bmbwf.gv.at) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 3. September 2024
Für den Bundesminister:
SektChef Mag. Elmar Pichl

Elektronisch gefertigt

